

<b>Drucksachenummer (DS-Nr.):</b> 17.0441
--

**Mitteilungsvorlage öffentlich**

---

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin
Kreistag	21.02.2022

**Nebentätigkeiten des Landrates Rüther, Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz**

**Sachverhalt:**

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 17 Abs. 1 Satz 1 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 17 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2021 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

	<b>Funktion / Tätigkeit</b>	<b>abführungspflichtig</b>
<b><u>1.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 NtVO</u></b>		
<b>Gremien Sparkasse</b>	Aufwandsentschädigungen für	
	Zweckverbandsversammlung	130,00 €
	Findungskommission	500,00 €
	Klausurtagung	500,00 €
<b>Westfalen Weser Energie</b>	Aufsichtsrat	952,00 €
	Gesellschafter- und Kommanditistenversammlung	309,40 €
<b>Westfalen Weser Netz</b>	Aufsichtsrat	476,00 €
<b>Wasserverband Obere Lippe</b>	Aufwandsentschädigung Verbandsvorsteher	460,04 €
<b><u>Summe 1.)</u></b>		<b><u>3.327,44 €</u></b>
<b><u>2.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 NtVO (gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz)</u></b>		
<b>Gremien Sparkasse</b>	Verwaltungsrat	2.000,00 €
	Bilanzprüfungsausschuss	500,00 €
	Risikoausschuss (Sitzungsgeld für 9 Termine insgesamt)	2.000,00 €
<b><u>Summe 2.)</u></b>		<b><u>4.500,00 €</u></b>
<b><u>Summe 1.) und 2.)</u></b>		<b><u>7.827,44 €</u></b>
Freigrenze für 1.) u. 2.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, 1. HS NtVO		16.010,69 €
<b><u>aber:</u></b>		
Freigrenze nur für 1.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, <b><u>2. HS</u></b> NtVO		10.673,79 €
<b><u>abzuführen</u></b>		<b><u>0,00 €</u></b>
<b><u>3.) Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind</u></b>		
<b>RWE Deutschland AG</b>	Beirat	2.500,00 €
	Sitzungsgeld, Auslagenersatzpauschale	2.200,00 €
<b><u>abzuführen</u></b>		<b><u>4.700,00 €</u></b>
<b><u>abzuführende Gesamtsumme</u></b>		<b><u>4.700,00 €</u></b>

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden als

grundsätzlich abführungspflichtig angesehen.

Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz erhalten, gelten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz NtVO spezielle Höchstgrenzen. Danach liegt die Höchstgrenze für Mitglieder im Verwaltungsrat bei 16.010,69 €. Diese Höchstgrenze gilt auch für den Fall, dass darüber hinaus weitere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden, allerdings nur für letztere Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 10.673,79 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz Nebentätigkeitsverordnung). Diese Grenze wird bei einem Betrag von 3.327,44 € um 7.346,35 € unterschritten, so dass keine Abführung zu erfolgen hat.

Zudem sind die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung und die daraus resultierende Zuordnung der eingegangenen Einnahmen zu beachten.

Einnahmen aus der Beiratstätigkeit in der RWE Deutschland AG sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 – zur Gremientätigkeit kommunaler Hauptverwaltungsbeamter dem Hauptamt zuzuordnen und seit dem 01.04.2011 somit in vollem Umfang abzuführen. Das sind im Jahr 2021 4.700,00 €.

Es ergibt sich somit eine abzuführende Gesamtsumme von 4.700,00 €.

Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch das Personalamt im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Christoph Rüter  
Landrat